



# **Satzung der Gemeinde Pastetten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in Reithofen inkl. Leichen- haus**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

Gemeinde Pastetten

---

## **Daten über Ausfertigung und Rechtswirksamkeit der Satzung**

1. Beschluss des Gemeinderates	28.04.2026
2. Ausfertigung	29.04.2026
3. Tag der Bekanntmachung	29.04.2026
4. Tag des Inkrafttretens	01.05.2026

---

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pastetten folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Es werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - c) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu zahlen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts und werden vorab tagesgenau erhoben. Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Einzelfällen Ratenzahlung oder Stundung nach den gesetzlichen Vorschriften gewähren.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit unter Einhaltung der Ruhezeiten nach § 27 der Friedhofssatzung für
  - a) Einzelgrabstätten 40,00 € pro Jahr
  - b) Doppelgrabstätten 60,00 € pro Jahr

- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend. Eine Verlängerung, die unabhängig von einem Sterbefall beantragt wird, kann bis zu 20 Jahre bewilligt werden.
- (3) Wird ein Nutzungsrecht bei einem Sterbefall bis zum Ablauf einer Ruhefrist verlängert, ist die in Abs. 1 festgesetzte Gebühr anteilig tagesgenau zu entrichten.
- (4) Gibt der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht vorzeitig zurück, erfolgt eine anteilmäßige Erstattung der Grabnutzungsgebühr für nicht in Anspruch genommene volle Jahre. Dies gilt nur, soweit die Grabstätte nicht mehr durch eine Ruhefrist gebunden ist.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 55,00 €.

### **§ 6 Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen**

Für Amtshandlungen im Vollzug der Friedhofssatzung und sonstiger bestattungsrechtlicher Vorschriften werden Verwaltungskosten nach der Satzung über die Verwaltungskosten für Amtshandlungen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Pastetten vom 26.03.2026 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis erhoben.

### **§ 7 Weitere Kosten**

Die Kosten der Bestattung, der Umbettung und der Ausschmückung, soweit diese durch ein Bestattungsunternehmen oder sonstige Dritte erbracht werden, sind nicht Gegenstand dieser Satzung und unmittelbar mit dem jeweiligen Leistungserbringer abzurechnen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pastetten vom 16.12.2016 außer Kraft.

Pastetten, den 29.04.2026



Peter Deischl  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 29.04.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Pastetten, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.04.2026 angeheftet und am 26.05.2026 wieder abgenommen.

Pastetten, den 29.04.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Deischl', written in a cursive style.

Peter Deischl  
Erster Bürgermeister